

Vorbemerkung

Die Abteilungsordnung wird nicht von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Abteilungsordnung wird von der Abteilungsversammlung erlassen und weist lediglich interne Regelungen aus. Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich bereits aus der Vereinssatzung ergeben werden konkretisiert. Zusätzliche Rechte und Pflichten werden damit nicht begründet.

§ 1 Abteilungen

Die Kanuabteilung ist eine der beiden Hauptabteilungen des Wassersportvereins „Blau Weiß“ Rheidt e.V.

§ 2 Sportarten

- (1) Die Abteilung bietet zur Zeit folgende Sportarten an:
 - Kanu-Rennsport
 - Kanu-Wildwasserrennsport
 - Wasserwandersport
- (2) Weitere Sportarten können auf Antrag der Mitglieder von der Abteilung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand.

§ 3 Zweck, Pflichten und Rechte der Abteilung

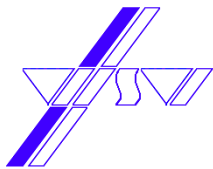
- (1) Die Abteilung unterliegt dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins hinsichtlich Gemeinnützigkeit und steuerlicher Behandlung. Der Kontenplan entspricht dem des Vereins.
- (2) Die Abteilung verwaltet im Auftrag des Vereins das ihr zur Verfügung stehende unbewegliche Vereinsvermögen, welches von der Abteilung genutzt wird.
- (3) Die Abteilung finanziert sich aus den Einnahmen nach § 7 der Vereinssatzung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist identisch mit dem Geschäftsjahr des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kanuabteilung entspricht § 3 der Vereinssatzung.
- (2) Die Mitglieder der Abteilung anerkennen Ordnung und Maßnahmen der durch die Satzung und Abteilungsordnung befugter Organe, Gremien, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.
- (3) Jedes Mitglied der Kanuabteilung hat unter Beachtung der Festlegung von § 3 der Vereinssatzung Anspruch darauf, die Einrichtungen seiner Abteilung unter Beachtung der von der Abteilungsversammlung und Vorstand festgelegten Voraussetzungen, zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Mitglieder der Abteilung, die an Sportveranstaltungen teilnehmen, bei denen Kosten entstehen, können nur in Ausnahmefällen von der Meldung zurücktreten. Liegt kein triftiger Grund vor, sind die anfallenden Kosten zu übernehmen. Kosten für Sportveranstaltungen werden im Rahmen des Budgets übernommen.
- (5) Mitglieder der Abteilung, die an Sportveranstaltungen teilnehmen sind verpflichtet, die Anti-Dopingbestimmungen des DKV zu beachten.
- (6) Mitglieder sind verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen im Kanusport zu beachten.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungs- und Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck von Abteilung und Verein entgegensteht.
- (8) Die Mitglieder sind zu festgelegten Beitragszahlungen verpflichtet. Weitere Verpflichtungen ergeben sich aus § 6.



§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung gemäß § 7 der Vereinssatzung festgelegt.
- (2) Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Gebühren beschließt die Abteilungsversammlung.
- (3) Die Abteilungsbeiträge werden zu den in der Vereinssatzung festgelegten Fristen eingezogen und erhöhen sich alle zwei Jahre, entsprechend dem Anstieg nach dem allgemeinen Lebenshaltungsindex.
- (4) Die Aufnahmegebühr und die für das laufende Geschäftsjahr anteiligen Abteilungsbeiträge sind ab dem Zeitpunkt des Vereinseintritts fällig. Eine Abbuchung erfolgt nach der schriftlichen Bestätigung der Abteilungsmitgliedschaft.
- (5) Ein zusätzliches Entgelt für die Nutzung einzelner Sporteinrichtungen der Kanuabteilung regelt der Abteilungsvorstand.

§ 7 Austritt

Für den Austritt aus der Kanuabteilung gelten die Regelungen, entsprechend § 8 der Vereinssatzung.

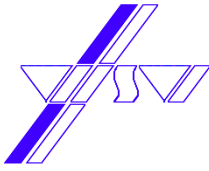
§ 8 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- Die Abteilungsversammlung
- Der Abteilungsvorstand

§ 9 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung wird rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt.
- (2) Sie wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Vereins einberufen. Zu der Abteilungsversammlung ist mindestens 14 Tage vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Erklärt das Mitglied gegenüber dem Vorstand sein Einverständnis, so kann die Einladung zur Versammlung auch mittels elektronischer Post (eMail) erfolgen.
- (3) In der Tagesordnung sind folgende Punkte vorzusehen:
 - Geschäftsbericht des Abteilungsleiters
 - Berichte der Sportwarte
 - Bericht des Abteilungskassierers
 - Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - Wahlen
 - Anträge
 - Verschiedenes
- (4) Durch Beschluss von einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahl kann auf Antrag erfolgen, wenn 25% der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder dieses beantragen.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Kopie ist dem Vereinsvorstand zu überlassen.
- (8) In dringenden Fällen ist der Abteilungsleiter befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich gestellt wird. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage gemäß § 9, Abs. 2.
- (9) Anträge zur Abteilungsversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich der Abteilungsleitung bekannt zu geben. Anträge und daraus resultierende Beschlüsse dürfen der Vereinssatzung nicht entgegenstehen.



§ 10 *Abteilungsvorstand*

- (1) Unter Beachtung der Vereinssatzung gemäß § 12, Abs. 2, setzt sich der Abteilungsvorstand wie folgt zusammen:
- a.) Abteilungsleiter
 - b.) Geschäftsführer
 - c.) Kassierer

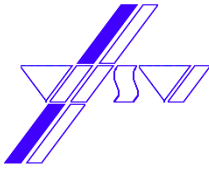
Die Abteilungsleitung wird vertreten durch ein Mitglied des Abteilungsvorstandes, welches von dem Abteilungsleiter nach fachlicher Eignung für die Übernahme der jeweiligen Vertretung bestimmt wird.

Darüber hinaus können – je nach den Bedürfnissen der Abteilung - noch weitere Funktionen im Vorstand von der Abteilungsversammlung gewählt werden:

- d.) Fachwart für Rennsport
 - e.) Stellv. Fachwart für Rennsport
 - f.) Fachwart für Wasserwandern
 - g.) Koordinator für Jugend und Nachwuchswerbung
 - h.) Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit
 - i.) Anlagen und Gerätewart
 - j.) Immobilienverwalter
- (2) Gemäß § 11, Abs. 4 der Vereinssatzung wird der Abteilungsleiter von den Abteilungsmitgliedern im Rahmen der Vereinsmitgliederversammlung gewählt.
- (3) Je nach Bedarf können mehrere Vorstandsfunktionen mit Zustimmung der Abteilungsversammlung von einer Person wahrgenommen werden.
- (4) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei sollen der Abteilungsleiter, Geschäftsführer, Fachwart für Rennsport, Koordinator für Jugend und Nachwuchswerbung, Anlagen und Gerätewart in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl, der stellvertretende Abteilungsleiter, Kassierer, Stellv. Fachwart für Rennsport, Fachwart für Wasserwandern, Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit und der Immobilienverwalter in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl bestimmt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Abteilungsvorstand aus oder wird ein weiteres Vorstandsamt hinzugenommen, kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Abteilungsversammlung beauftragen. Der Abteilungsvorstand leitet die Geschäfte und gibt sich eine Geschäftsordnung die gewährleistet, dass die Funktionsbereiche nach § 12, Abs. 2 der Vereinssatzung erfüllt sind.

§ 11 *Aufwandsentschädigungen / Aufwandsspenden*

- (1) Die für die Abteilung ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung derjenigen nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung übernommener oder zugewiesener Aufgaben für die Abteilung entstehen. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, den Anspruch in der Höhe zu begrenzen oder abzuweisen.
- (2) Verzichtet der Anspruchsteller auf die Erstattung von Aufwendungen, so ist die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Aufwandsspenden zulässig, wenn und soweit die Satzung für den Spender einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die für den Verein geleistet worden sind, vorsieht. Der Verzicht des Spenders auf den Erstattungsanspruch ist schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) dürfen nur durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Abteilungsleiter, gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister ausgestellt werden.



- (4) Zuwendungsbestätigungen für Sachspenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn die gespendete Sache für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird. Die Sachspenden sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Die Bewertung ist von dem die Zuwendungsbestätigung ausstellenden Vorstandsmitglied schriftlich zu dokumentieren. Kann der Wert der Sachspende nicht zweifelsfrei ermittelt werden, so ist in der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: "Wert nach Angabe des Spenders"

§ 12 Auflösung der Abteilung

- (1) Der Wunsch nach Auflösung der Abteilung ist vom Abteilungsleiter schriftlich mit Begründung dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Die Mitteilung muss vor Einberufung einer zu diesem Zweck notwendigen Abteilungsversammlung erfolgen.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so kann eine zweite Abteilungsversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich mit Stimmzetteln und geheim mit Ja oder Nein erfolgen.
- (3) Gemäß § 15 der Vereinssatzung kann die endgültige Auflösung der Abteilung nur im Rahmen einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, mit Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- (4) Wird von der Mitgliederversammlung eine Abteilungsauflösung entschieden, so entscheidet der Vereinsvorstand über die Abwicklung und weitere Vorgehensweise.

§ 13 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Die vorstehende Ordnung tritt nach Verabschiedung durch die Abteilungsversammlung in Kraft und ersetzt vollständig vorher ergangene Abteilungsordnungen.

Rheidt, den 08. Jan. 2007

Hans-Gottfried Lülsdorf
1. Vorsitzender